

04 GR 500 m² max.
(Fundament)
Gesamthöhe max. 200 m über GOK
Schallleistungspegel tags
104,5 dB (A) max.
Schallleistungspegel nachts
104,5 dB (A) max.

03 GR 500 m² max.
(Fundament)
Gesamthöhe max. 200 m über GOK
Schallleistungspegel tags
104,5 dB (A) max.
Schallleistungspegel nachts
104,5 dB (A) max.

02 GR 500 m² max.
(Fundament)
Gesamthöhe max. 200 m über GOK
Schallleistungspegel tags
104,5 dB (A) max.
Schallleistungspegel nachts
104,5 dB (A) max.

05 GR 500 m² max.
(Fundament)
Gesamthöhe max. 200 m über GOK
Schallleistungspegel tags
104,5 dB (A) max.
Schallleistungspegel nachts
100,0 dB (A) max.

06 GR 500 m² max.
(Fundament)
Gesamthöhe max. 200 m über GOK
Schallleistungspegel tags
104,5 dB (A) max.
Schallleistungspegel nachts
103,0 dB (A) max.

07 GR 500 m² max.
(Fundament)
Gesamthöhe max. 200 m über GOK
Schallleistungspegel tags
104,5 dB (A) max.
Schallleistungspegel nachts
100,0 dB (A) max.

01 GR 500 m² max.
(Fundament)
Gesamthöhe max. 200 m über GOK
Schallleistungspegel tags
104,5 dB (A) max.
Schallleistungspegel nachts
104,5 dB (A) max.

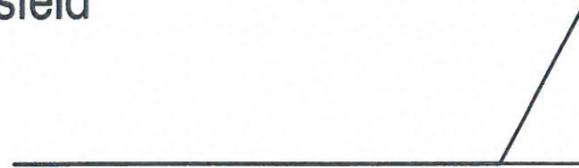
SO
Wind



Bebauungsplan Nr. 156 "Windpark Ahrensfeld"

Stadt Bramsche

M. 1 : 5.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 11 BauNVO)

 "Sonstiges Sondergebiet für Windenergienutzung"

(§ 9 Abs.1 Nr.18 BauGB)

 "Flächen für die Landwirtschaft"

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR max. überbaubare Grundfläche 500 m² (Fundament)

3. Bauhinweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO)

 Baugrenze innerhalb der eine Windkraftanlage errichtet werden darf

 Windenergieanlage

 Nummer der Windenergieanlage

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

 6.3 private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
"Wirtschaftsweg Windpark und landwirtschaftlicher Weg"

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

 Wasserflächen (§ 9 (6) BauGB)

 Flächen für Wald (§ 9 (6) BauGB)

 Baubeschränkungszone BAB

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

 13.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Innerhalb des Geltungsbereiches Wegeflächen mit einem Schotterbelag, eine natürliche Sukzession zu versehen und mit einer Grasnarbe zu versehen.
- In einem Radius von 100 m für die Baufahrzeuge in einer (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB).
- Der Windpark ist mit einer Aufsichtssicherung zu versehen, die sicherstellt, dass nach den Feindwetter und maximal 30 Minuten auftritt. Sollte hierzu eine Straßensperre erforderlich sein, so ist der Richtwert von 8 Stunden pro Tag zu berücksichtigen.

II PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Innerhalb der Baugrenzen der Windenergieanlagen ist die Errichtung und der Betrieb einer

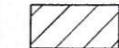
- durch einen Wechsel des Bundesamtes für Infrastruktur für den Verkehr, die von ihm erlassene generelle Abstandsregelung zwischen den Produkten der Windenergieanlagen und dem WEA – Standort 07 zu ändern.
- durch endgültige Stilllegung der Windenergieanlagen die Einhaltung der Abstandsregelungen des Bundesamtes für Infrastruktur für den Verkehr zu ändern.

III BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- Die Trägertürme der Windenergieanlagen sind als Stahlbetonbauwerke mit einer Bauhöhe nach oben verjüngt zu errichten.
- Alle Bauteile der Windenergieanlagen sind mit einem reflektierenden Anstrich (hellblau) zu versehen. Die Farbe des Anstrichs kann mit abgestuftem Blau abgestuft werden.
- Der Rotor der Windenergieanlagen ist im Uhrzeigersinn zu drehen.
- Die Beanspruchung von Weiden durch die Windenergieanlagen darf nur durch Werbeaufbau von Windenergieanlagen erfolgen. Werbeflächen und Fremdwörter sind zu vermeiden.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind keine Außenbeleuchtungen innerhalb des Geltungsbereiches zu errichten. Als begründete Ausnahme sind Außenbeleuchtungen für die Zwecke der Beleuchtung von Wegen und bei der Erhaltung der Anlagen zulässig.
- Abweichend von Nr. 5 ist die Beleuchtung der Anlagen mittels Befeuerung zulässig.



 Flächen für Wald (§ 9 (6) BauGB)

 Baubeschränkungszone BAB

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

 13.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

13.3 Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts

 FFH - Gebiet

 Stromleitungen 110 kV / 380 kV (Übersichtsplan)

 Richtfunktrassen

 Erdölpipeline

 Trinkwasserleitungen DN 50

 Straßenverkehrsflächen (§9 (6) BauGB)

 Grenze Stadtgebiet Bramsche

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

TEXTLICHE NACHRICHT

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Gemeindestraßen

HINWEIS

Maßgeblich ist die 4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BauGB

- Im "Sonstigen Sondergebiet für Windenergienutzung" ist auch die landwirtschaftliche Nutzung möglich (§ 11 Abs. 2 BauNVO).
- Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen beträgt max. 200 m über bestehender Geländeoberfläche. Bezugspunkt ist die bestehende Geländeoberfläche im Bereich der Fundamente. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Die Fundamente der Mastfüße der Windenergieanlagen sind mit humusreichem Oberboden anzudecken und mit einer Ansaat aus Regio-Saatgut zu versehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- Wenn Fundamente über die gewachsene Geländeoberfläche herausragen, sind Abdeckungen der Fundamente mit Boden in jedem Fall vorzusehen. Aufschüttungen zur Abdeckung der Fundamente der Windenergieanlagen sind bis in eine Höhe von 2,00 m über der gewachsenen Geländeoberfläche zulässig (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB).

Auf Grund des § 1 Abs. 3

- mit Übergangswahl installierte Außenbeleuchtung innerhalb des Geltungsbereichs als begründete Ausnahme für die Zwecke der Beleuchtung der Anlagen und bei der Erhaltung der Anlagen zulässig.
- Abweichend von Nr. 5 ist die Beleuchtung der Anlagen mittels Befeuerung zulässig.

Auf Grund des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen BauNutzungsverordnung sind diese Bebauungspläne textlich festzusetzen. Beschlüsse:

..... Bramsche

Der Verwaltungsausschuss hat die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am

..... Bramsche

Der Verwaltungsausschuss hat die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans am Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist am

..... Bramsche

Der Rat der Stadt Bramsche hat den Bebauungsplan am

..... Bramsche

- Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 156 sind die Verkehrsflächen als unbefestigte Wegeflächen mit einem Schotterbelag auszuführen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist entweder eine natürliche Sukzession zuzulassen oder die Flächen sind mit einem Kies-Sandgemisch zu versehen und mit einer Grasansaat zu begrünen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB).
- In einem Radius von 100 m um die Achse der Trägertürme der Windenergieanlagen sind Aufstellflächen für die Baufahrzeuge in einer Größe von max. 2000 m² als private Verkehrsflächen zulässig (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB).
- Der Windpark ist mit einer Automatik (Abschaltautomatik, Schattenschlagbegrenzer) zu versehen, die sicherstellt, dass nach den Forderungen des Landesamtes für Ökologie maximal an 30 Tagen im Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag an schutzbedürftigen Anlagen im Umfeld Schlagschatten auftritt. Sollte hierzu eine strahlungsgesteuerte Abschaltvorrichtung eingesetzt werden, darf der Richtwert von 8 Stunden pro Jahr nicht überschritten werden.

II PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 2 NR. 2 BauGB

Innerhalb der Baugrenzen der Windenergieanlage (WEA) 07 ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die Errichtung und der Betrieb einer WEA nur zulässig, wenn

- durch einen Wechsel des derzeitigen Eigentümers "Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)" die von ihr erlassene generelle Abstandsregelung (Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser + 5 Meter Schutzstreifen) zwischen der Produktemferleitung Bramsche - Hodenhagen, im Bereich PI-km 5,09 - 5,62 und dem WEA - Standort 07 seine Gültigkeit verliert oder
- durch endgültige Stilllegung der Produktemferleitung Bramsche - Hodenhagen im Bereich PI-km 5,09 - 5,62 die Einhaltung der von der BAIUDBw erlassenen generellen Abstandsregelung zwischen Produktemferleitungen des Bundes und Windenergieanlagen unbeachtlich wird.

III BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- Die Trägertürme der Windenergieanlagen müssen einen geschlossenen, runden Trägerturm aus Stahlbeton und / oder Stahlrohr besitzen und sich in ihrer gesamten Bauhöhe nach oben verjüngen.
- Alle Bauteile der Windenergieanlagen sind mit einem dauerhaft matten, nicht reflektierenden Anstrich (lichtgrau oder gedeckt weiß) zu versehen. Der untere Teil des Turmes kann mit abgestuften Grüntönen versehen werden.
- Der Rotor der Windenergieanlagen ist jeweils mit 3 Rotorblättern auszustatten. Die Drehrichtung muss im Uhrzeigersinn erfolgen.
- Die Beanspruchung von Werbeflächen ist beschränkt auf Typ, Herstellerbezeichnung und Firmenlogo, darf nur mittels Werbeaufschrift vorgenommen werden und muss im Bereich der Gondel der Windenergieanlagen erfolgen. Die Werbeaufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung ist unzulässig.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes darf weder eine an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes angestrahlt werden (§ 49 Abs. 3 NBauO). Als begründete Ausnahme von zeitlich begrenzter Dauer ist jegliche Beleuchtung bei Wartungszwecken und bei Reparaturarbeiten zulässig.
- Abweichend von Nr. 5 ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis mittels Befuerung zulässig. Zusätzlich erforderliche Farbmarkierungen sind ebenfalls zulässig.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des

Der Satzungsbeschluss n § 10 Abs. 3 am und Der Bebauungsplan I rechtsverbindlich gew

Bramsche

Verletzung

Innerhalb eines Jahr ist die Verletzung von dieses Bebauungsplanes

Bramsche

Innerhalb eines Jahr sind Mängel der Abwä

Bramsche

Kartengrundlage : Liegen Gemai

Quelle Verme

© Jan

Land: Regior

Teile des Planungsgebietes durchgeführt wird. Nach § der LGLN, RD Osnabrück - Flurbereinigung "Engter" Flurbereinigungsbehörde: FI Verfahrensnummer: 2006

Die Planunterlagen entspric bedeutsamen baulichen An 09.10.2014). Sie ist hinsic geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der ne

Öffentlich bestellte Verme Dipl. - Ing. Kirstin Flüssrr Dipl. - Ing. Werner Flüssn Beratender Ingenieur Arndtstraße 33, 49078 Os

nd Flächen für lung von Natur

Schutz, zur Pflege

ne des

bauungsplans

traßen

inutzungsverordnung - lurch Art. 2 G zur itwicklung des

ib

ftliche Nutzung

er Geländeoberfläche. 3.

Oberboden 1 Nr. 20 BauGB).

Abdeckungen leckung der über der 3).

- im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes darf weder eine an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes angestrahlt werden (§ 49 Abs. 3 NBauO). Als begründete Ausnahme von zeitlich begrenzter Dauer ist jegliche Beleuchtung bei Wartungszwecken und bei Reparaturarbeiten zulässig.
- Abweichend von Nr. 5 ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis mittels Befuerung zulässig. Zusätzlich erforderliche Farbmarkierungen sind ebenfalls zulässig.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bramsche diesen Bebauungsplan Nr. ...156..., bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Bramsche

Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerke Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 156 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bramsche

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 156 und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bramsche

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bramsche hat den Bebauungsplan Nr. 156 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 Abs.1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bramsche

Bürgermeister

Flurbereinigungs Verfahrensnumm

Die Planunterlag bedeutsamen ba 09.10.2014). Sie geometrisch einv

Die Übertragbark

Öffentlich bestell Dipl. - Ing. Kirs Dipl. - Ing. Wen Beratender Ingen Arndtstraße 33,

Osnabrück

Öffentl. best. Ve

Der Bebauungsp

Ovelgönne - Fri

werden darf

nung

g"

chen für on Natur

, zur Pflege

flächen als unbefestigte
maßnahme ist entweder
-Sandgemisch zu

anlagen sind Aufstellflächen
sflächen zulässig

zer) zu versehen, die
imal an 30 Tagen im
nfeld Schlagschatten
t werden, darf der

R. 2 BauGB

Nr. 2 BauGB die

land, vertreten durch das
eswehr (BAIUDbw) die von
er + 5 Meter Schutzstreifen)
PI-km 5,09 - 5,62 und

agen im Bereich PI-km
Abstandsregelung zwischen
wird.

den
rer gesamten

, nicht
ntere Teil des

atten. Die

zeichnung und Firmenlogo,
ich der Gondel der
nde und fluoreszierende
ng anderweitiger

baulichen Anlagen
ochbauliche Anlagen
§ 49 Abs. 3 NBau0).
chtung bei

jen als Luftfahrthindernis
d ebenfalls zulässig.

s (BauGB) und des

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs.1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 156 ist gemäß § 10 Abs. 3 am im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück und bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan Nr. 156 ist damit am rechtsverbindlich geworden.

..... Bramsche, den
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 156 ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

..... Bramsche, den
Bürgermeister

Mängel und Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 156 sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

..... Bramsche, den
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage : Liegenschaftskarte
Gemarkung: Engter Flur : 1 u. a. Maßstab: 1: 1.000

Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© Januar 2011 

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück

Teile des Planungsgebietes liegen in einem Bereich, für das ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt wird. Nach § 34 des Flurbereinigungsgesetzes dürfen Bauwerke nur mit Zustimmung der LGLN, RD Osnabrück - Meppen wesentlich verändert oder beseitigt werden.
Flurbereinigung "Engter"

Flurbereinigungsbehörde: Flurbereinigungsverfahren Amt für Landentwicklung Osnabrück
Verfahrensnummer: 2006

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 09.10.2014). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Dipl. - Ing. Kirstin Flüßmeyer
Dipl. - Ing. Werner Flüßmeyer
Beratender Ingenieur
Arndtstraße 33, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/96387-0, Fax. 0541/9638777

Übers



gesamten

cht
e Teil des

1. Die

nung und Firmenlogo,
der Gondel der
und fluoreszierende
anderweitiger

lichen Anlagen
auliche Anlagen
49 Abs. 3 NBau0).
ng bei

als Luftfahrthindernis
enfalls zulässig.

BauGB) und des
Abs. 2 des
:adt Bramsche
ng und den
altung, als

....
Siegel

ortsüblich bekannt

....

bekannt gemacht.

.....

....

Planunterlage

Kartengrundlage : Liegenschaftskarte
Gemarkung: Engter Flur : 1 u. a. Maßstab: 1: 1.000

Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© Januar 2011 

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück

Teile des Planungsgebietes liegen in einem Bereich, für das ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt wird. Nach § 34 des Flurbereinigungsgesetzes dürfen Bauwerke nur mit Zustimmung der LGLN, RD Osnabrück - Meppen wesentlich verändert oder beseitigt werden.
Flurbereinigung "Engter"

Flurbereinigungsbehörde: Flurbereinigungsverfahren Amt für Landentwicklung Osnabrück
Verfahrensnummer: 2006

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 09.10.2014). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Dipl. - Ing. Kirstin Flüßmeyer
Dipl. - Ing. Werner Flüßmeyer
Beratender Ingenieur
Arndtstraße 33, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/96387-0, Fax. 0541/9638777

....., den.....
Osnabrück (Datum)

..... (Siegel)
Öffentl. best. Verm. Ing.

Planverfasser

Der Bebauungsplan Nr. 156 wurde ausgearbeitet von

planungsgruppe  grün gmbh
Freiraumplanung | Umweltplanung
28203 Bremen 26939 Ovelgönne-Frieschenmoor
Rembertstraße 30 Klein-Zetel 22
Tel. 0421/33752-0 Tel. 04737/8113-0
Fax 33752-33 Fax 8113-29

Ovelgönne - Frieschenmoor, den.....
(Unterschrift)

Übersicht



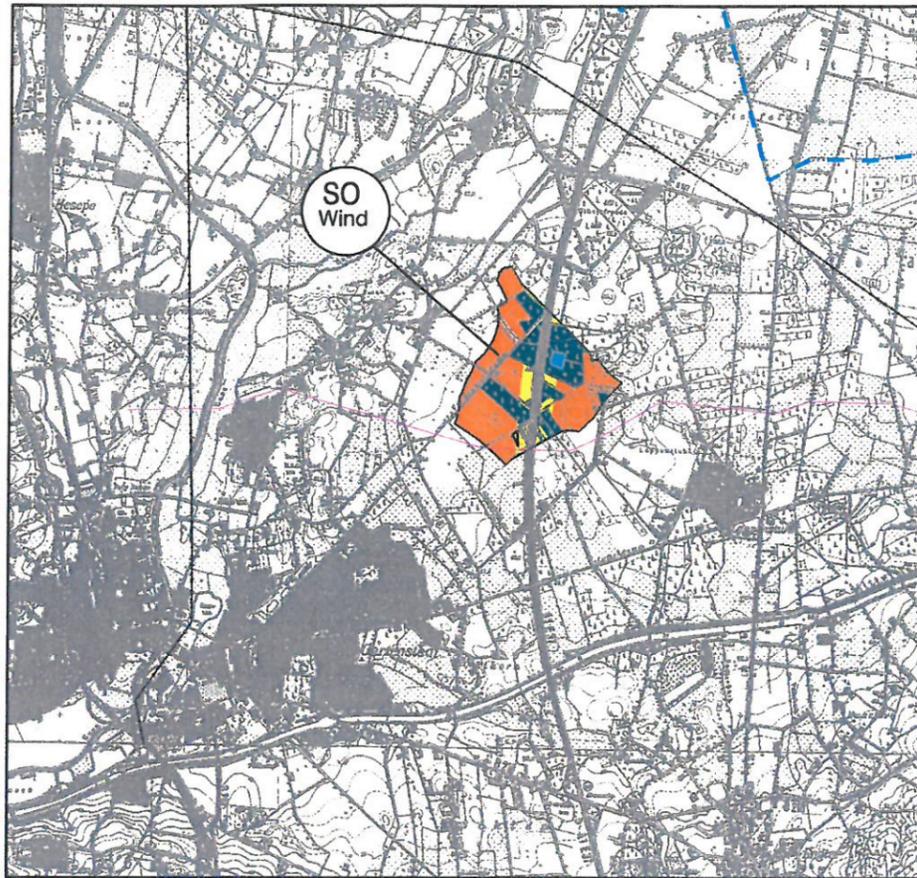
Entwurf

Projekt
Bebau
"Windp

Auftraggeb
Stadt I

Teilvorhabe

Übersichtsplan M. 1:50.000



Entwurf

planungsgruppe grün	Projekt Bebauungsplan Nr. 156 "Windpark Ahrensfeld "		26939 Ovelgönne Klein-zetel 22 Tel 04737/8113-0 Fax 8113-29 email frieschenmoor@pgg.de 28203 bremen rembertstraße 30 tel 0421/33752-0 fax 33752-33 email bremen@pgg.de www.pgg.de 
	Auftraggeber Stadt Bramsche		
	Teilvorhaben		
	Plandarstellung Bebauungsplan Nr.156		
	Projekt-Nr. 2499	Datum 06.07.2015	
bearbeitet Sp/Ki	Maßstab 1:5.000		
gezeichnet vs	Blatt 1	Plotdatei 2499/cad-plots/ 1_2_1/B-Plan- Ahrensfeld_15-07-06.pdf	
geprüft	geändert		

Entwicklung Osnabrück
 ers und weist die städtebaulich
 e vollständig nach (Stand vom
 nd der baulichen Anlagen

hkeit ist einwandfrei möglich.

541/9638777

(Siegel)

planungsgruppe grün gmbh
 lanung | Umweltplanung
 ten 26939 Ovelgönne-Frieschenmoor
 raße 30 Klein-Zetel 22
 3752-0 Tel. 04737/8113-0
 33 Fax 8113-29